

Beilage 61.

Bericht

des Landesausschusses betreffend eine Vorstellung an die k. k. Regierung in Angelegenheit der Errichtung einer eigenen politischen Landesstelle für das Kronland Vorarlberg.

Hoher Landtag!

In jüngster Zeit hat sich unter der Bevölkerung unseres Landes eine Bewegung bemerkbar gemacht, die nach der endlichen Verwirklichung der wiederholt geforderten Selbständigkeit Vorarlbergs in Bezug auf die politische Verwaltung strebt und die Trennung der letzteren von der tirolischen Statthalterei durch Schaffung einer selbständigen Landesregierung herbeizuführen trachtet. Die geographische Lage und die hiedurch beeinflusste historische Entwicklung des Landes und seiner bisherigen Verwaltung bieten den Freunden dieser Bewegung Anlaß, mit ihrer Forderung an die Öffentlichkeit zu treten. Auch vom volkswirtschaftlichen und verwaltungsrechtlichen Standpunkte sprechen zahlreiche Gründe für die Durchführung dieser Trennung.

Der Landesausschuß hat sich ebenfalls mit dem Studium dieser Frage beschäftigt und glaubte, dem hohen Landtage die für die Selbständigkeit Vorarlbergs in bezug auf die Errichtung einer von der tirolischen Verwaltung unabhängigen Landesregierung sprechenden Gründe bekannt geben und gleichzeitig die ihm notwendig erscheinenden Anträge stellen zu sollen.

Historische Begründung:

Die politische Verwaltung Vorarlbergs durch landesfürstliche Beamte reicht auf die Zeit der Erwerbung der einzelnen Herrschaften Vorarlbergs durch das Haus Habsburg zurück; sie läßt sich z. B. nachweisen:

Bei der Herrschaft Feldkirch seit	1394
" " " Bludenz mit Montafon seit	1420
" " " Sonnenberg seit	1478
" " " Bregenz seit	1451 beziehungsweise 1523
" " " Neuburg am Rhein (dem Gebiete der heutigen politischen Gemeinde Koblach) seit der Mitte des 15. Jahrhunderts.	

Österreich, das nach und nach alle Herrschaften vor dem Arlberg an sich brachte, trachtete darnach, die Verwaltung der erworbenen Gebiete möglichst einheitlich zu gestalten und errichtete im Jahre 1750 das durchwegs mit kaiserlichen Beamten besetzte Kreisoberamt in Bregenz als leitende, höchste politische Behörde in Vorarlberg. Hierdurch wurde also dem Lande die ihm gebührende Zentralstelle gewährt und es strebt daher zur Zeit die Bevölkerung Vorarlbergs nicht Neues an, wenn sie die Wiedererrichtung einer politischen Zentralverwaltung im Lande Vorarlberg zu erreichen trachtet.

Durch die unter Kaiserin Maria Theresia erfolgte Reorganisation der vorarlbergischen Verwaltung wurde das Bregenzer Kreisamt als Zentralbehörde mit großen Vollmachten ausgestattet. Der Landvogt wurde sowohl zum ständischen Präses als auch zum Gesandten beim Freistaat Graubünden ernannt. Die Stadt Konstanz wurde aus politischen Gründen mit Vorarlberg vereinigt und der jeweilige Landvogt hatte als beständiger Stadthauptmann in Konstanz die Pflicht, die Erneuerung des Huldigungseides vorzunehmen und, so oft es notwendig schien, sich dorthin zu begeben und die Stadtverwaltung zu beaufsichtigen. Sein ständiger Wohnsitz war Bregenz.

Das Land Vorarlberg wurde also durch diese Verfügungen der Kaiserin Maria Theresia als politische Einheit anerkannt und ihm aus diesem Grunde die ihm gebührende politische Zentralbehörde gegeben.

Wenn auch im Jahre 1782 die Ämter Vorarlbergs der vorländischen Regierung in Freiburg und 1784 dem Gubernium in Innsbruck unterstellt wurden, so blieb doch das Kreis- und Oberamt in Bregenz als vorarlbergische Zentralbehörde bestehen.

Als 1806 Vorarlberg an Bayern kam, beließ dieses dem Lande seine Zentralstelle, die den Namen Kreiskommissariat erhielt und unterordnete sie dem Generalkommissariat des Allerkreises. Durch eine Resolution vom 24. August 1804 hatte der kaiserlich österreichische Hof die vorarlbergischen Herrschaften in der politischen und Finanzverwaltung sowie in der Rechtspflege der neu zu schaffenden Oberbehörde in Schwäbisch-Österreich untergeordnet; die Durchführung dieses Befehles unterblieb jedoch.

Im Jahre 1806 wurde durch die bayrische Regierung die Vereinigung Vorarlbergs mit der Provinz Schwaben vollzogen. Da die Vereinigung Vorarlbergs mit Tirol während der österreichischen Herrschaft nur durch zufällige Gründe veranlaßt worden sei, der Wiener Hof unmittelbar vor dem Ausbruche des letzten Krieges mit Rücksicht auf die geographische Lage und die Verfassung des Landes den Beschluß gefaßt habe, diesen Kreis wiederum den vorderösterreichischen Stellen zuzuteilen, fand es König Max Josef unter Hinweis auf die Gründe, welche die frühere Regierung zur geplanten Maßregel bestimmten, dem Staatsinteresse wie auch dem Wohle der Untertanen für zuträglich, Vorarlberg mit der Provinz Schwaben zu vereinigen.

Nachdem Vorarlberg im Jahre 1814 wiederum an Österreich zurückfiel, behielt dieses die von Bayern getroffene Einteilung als zweckentsprechend bei und unterstellte die sechs Landgerichte Bregenz, Bregenzerwald, Dornbirn, Feldkirch, Bludenz, Montafon (das siebente, Weiler im Allgäu, war bei Bayern verblieben) dem Kreisamte in Bregenz.

Nach der im Jahre 1849 getroffenen Einrichtung der politischen Verwaltungsbehörden blieb Vorarlberg ein Kreis mit einem Kreispräsidenten zu Bregenz und drei Bezirkshauptmannschaften zu Bregenz, Feldkirch und Bludenz.

Durch die Ministerialverordnung vom 6. Mai 1854 wurde der Kreis Vorarlberg auf der früheren Grundlage in sechs Amtsbezirke organisiert, mit einem rein politischen zu Feldkirch und fünf gemischten Bezirksämtern.

Auf Allerhöchsten Befehl vom 9. April 1860 ward die Auflassung des Kreisamtes zu Bregenz angeordnet und wurden dessen Funktionen am 31. August eingestellt.

Daß die Vorarlberger auch nach dem Jahre 1848, als die Auflösung des Ständeverbandes erfolgt war, suchten, ihre Selbstständigkeit sowohl in politischer als auch in autonomer Beziehung zu wahren, möge das Folgende beweisen. Als einer der Abgeordneten Vorarlbergs wohnte der spätere Kreisgerichts-

präsident in Feldkirch, Johann Kaspar Ritter von Raß, der Reichsversammlung in Kremsier bei und trat dort mit beredten Worten nachdrücklich dafür ein, dem Lande Vorarlberg die althin gebrachte, provinzielle Selbständigkeit und autonome Vertretung zu bewahren.

Ganz besonders tritt dieses Bestreben auch dann zutage, als in Vorarlberg bekannt wurde, daß dem Lande wieder eine eigene Landesvertretung zuerkannt werden sollte. Am 27. November 1859 überreichten die beiden Vorarlberger Vertreter Wohlwend und von Raß Sr. kaiserl. Hoheit dem Erzhzog Karl Ludwig als damaligen Statthalter für Tirol und Vorarlberg zu Innsbruck ein Promemoria, aus welchem folgende Sätze hervorgehoben seien:

„Zwischen Tirol und Vorarlberg hat die Natur den his in die Wolken reichenden Arlberg als Grenzschleife aufgerichtet; nur mit großer Mühe gelang es, eine Verbindungsstraße herzustellen, welche die entfesselten Elemente aber nur zu oft und schon auf Wochen lang für den Verkehr unterbrochen haben.

Vorarlbergs Gewässer ergießen sich mittels des Rheines in die Nordsee, jene Tirols durch den Inn und die Donau in das schwarze Meer.

Aber nicht bloß die Natur, auch zwei Volksstämme teilt Vorarlberg und Tirol: — Tirol ist bajuvarischer Abkunft, der Vorarlberger gehört zum alemannischen Stamme; bei letzterem klingt auch jetzt noch jene Mundart. — Verschieden ist der Erwerb, verschieden die volkstümliche Beschäftigung. — Tirols Hauptnahrungsquellen sind Viehzucht und Bodenkultur, in Vorarlberg blüht die Industrie und der Handel, welche einen großen Teil der Bevölkerung beschäftigt und ernährt. In politischer Beziehung kennt dieses Land weder einen Prälaten noch Adelstand, — nur Abgeordnete des Bürger- und Bauernstandes tagten und keine andere Vertretung beschloffen die vorarlbergischen Landesvertreter im Jahre 1848, als es die wirren Zeitverhältnisse erheischten, die Landesvertretung neu zu beleben.

In administrativer Beziehung wurde ein gegen Tirol verschiedenes Steuersystem eingeführt und zur Deckung der inneren Landesbedürfnisse diente schon seit Jahrhunderten das Vermögenssteuersystem, welches anno 1837 auf Bitte und Vorstellung der vorarlbergischen Ständerepräsentanten von Sr. Majestät wieder neu bewilligt wurde.“

„Daß alle diese Eigentümlichkeiten, hauptsächlich aber der rege Verkehr einen eigenen Volkscharakter und ein eigenes, mit dem kleinen und schönen Lande und seinen früheren Einrichtungen fest verwachsenes Volksbewußtsein hervorgerufen haben und daß Vorarlbergs Bewohner infolge dessen das nach den neuen Gesetzen noch ausführbare alte System wieder zur Geltung gebracht wünschen, bedarf keiner Erörterung.“

„Nicht Separatismus oder Abneigung gegen das Brudervolk in Tirol, sondern Lage und Natur des Landes, Abstammung, Lebens-, Erwerbsart und Interessen seiner Bewohner, Geschichte und verbrieftes Recht sind es, welche in uns die Überzeugung festsetzen, daß nur eine selbstständige, von Tirol unabhängige Verwaltung das Wohl und Gedeihen Vorarlbergs befördern kann.“

Was vor nahezu fünfzig Jahren die Vertreter Vorarlbergs betreffend der provinziellen Selbständigkeit des Landes ausgesprochen und von der k. k. Regierung verlangt haben, hat heute unter vielfach geänderten Verhältnissen neue Berechtigung und erhöhte Bedeutung.

Wohl ist dem Lande Vorarlberg durch die Reichsverfassung vom 26. Februar 1861 die Autonomie wiedergegeben worden; in einem Atemzuge aber wurde ihm die früher bestandene politische Landesstelle entzogen. Diese, mit erweiterten Rechten ausgestattet, wieder zu erhalten, ist der Wunsch aller am Wohle und Gedeihen der künftigen Entwicklung Vorarlbergs interessierten Kreise und erachtet es der Landesauschuß aus diesem Grunde als seine Pflicht, diese Bestrebungen nach besten Kräften zu fördern.

Durch die vorstehenden Ausführungen ist teilweise die Begründung in bezug auf die geographische Lage des Landes gegeben.

Mannigfache Verschiedenheit zeigt sich in der geographischen und hydrographischen Beschaffenheit beider Ländergebiete. Hohe Gebirge scheiden Tirol und Vorarlberg. Ehe der Arlberg durchbohrt und

von einem Schienenstrange durchzogen wurde, war die Verbindung zwischen beiden Ländern allein durch hohe Gebirgsübergänge hergestellt. Trotzdem die alten Verkehrswege, der Urlbergpass und das Zeinischoch schon in den frühesten Zeiten mehr oder weniger stark begangen wurden, erfolgte die Besiedelung Vorarlbergs nicht von Tirol, sondern von der Bodenseeregion und dem Rheintale aus, welches den geographischen Mittelpunkt des Landes und von altersher das Zentrum des jeweiligen Kulturlebens bildete, nachdem es von zahlreichen natürlichen Verkehrsweegen durchzogen ist. Die übrigen Täler des Landes mit Ausnahme des kleinen Walsertales und des obersten Lechtales münden direkt oder indirekt in das Rheintal. Hierin ist wohl auch der Grund zu suchen, warum die Besiedelung des Landes vom Rheintal aus erfolgte und auch für die Verschiedenheit der Bevölkerung beider Ländergebiete bietet dieser Umstand die nötige Erklärung.

Gründe volkswirtschaftlicher Natur.

Infolge der von dem Nachbarlande Tirol totalen Verschiedenheit der geographischen und ethnographischen Verhältnisse zeigt auch die volkswirtschaftliche Entwicklung Vorarlbergs ein von jener Tirols grundverschiedenes Bild. Während Tirol ringsum von Gebirgen eingeschlossen und weit mehr ausschließliches Gebirgsland ist, sind im Lande Vorarlberg alle Vorbedingungen zu einer gedeihlichen Entwicklung industrieller Tätigkeit gegeben. Vorarlberg, welches ein ziemliches Gebiet sehr stark bevölkertes, ebenes, hochkultiviertes Land besitzt, ist gegen den Bodensee, die Schweiz und Bayern offen und aus diesem Grunde zur Begründung von Industrien geeignet. Schon frühe entwickelte sich in Vorarlberg rege industrielle Tätigkeit, die dem Lande zum größten Segen gereicht und zu blühendem Wohlstand verholfen hat.

Als Grenzland, nach der Rheinebene und dem Bodensee offen, gravitiert Vorarlberg in bezug auf den lebhaften Wechselverkehr nach den deutschen, beziehungsweise schweizerischen Grenzgebieten, wogegen das mehr abgeschlossene Tirol hauptsächlich mit Innerösterreich verbunden ist.

Ganz verschieden von Tirol ist auch die Art des waldwirtschaftlichen Betriebes in Vorarlberg und wiederholt sah sich der Vorarlberger Landesausschuß veranlaßt, Einsprache gegen Erlässe der k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg zu erheben, welche das in Tirol beobachtete forstwirtschaftliche Verfahren auch auf Vorarlberg übertragen wollte, nachdem diese über speziellen Wunsch der Tiroler Bevölkerung ergangenen Erlässe eine direkte Schädigung der in Vorarlberg gesetzlich geregelten Forstpflanze bedeutet haben würden.

In bezug auf den landwirtschaftlichen Betrieb, in Alp- und Milchwirtschaft, Viehzucht und Obstbau richtet sich die Bevölkerung Vorarlbergs ausschließlich nach Schweizer Muster und nicht nach jenem Tirols und Innerösterreichs. Auch in bezug auf den Vieherport hat sich Vorarlberg unabhängig von Tirol entwickelt und treibt mit seinem eigenen Viehschlag — der graubraunen Montafoner rasse — einen ausgedehnten direkten Handel nach Innerösterreich sowohl als auch nach den Ländern der böhmischen und ungarischen Krone, der ebenfalls wie die heimische Industrie wesentlich zur Begründung des derzeitigen Wohlstandes beigetragen hat.

Gründe in bezug auf die verwaltungsrechtliche Stellung Vorarlbergs.

Bei einer Vorstellung an die k. k. Regierung in Angelegenheit der Errichtung einer eigenen politischen Landesstelle für das Kronland Vorarlberg verdient hauptsächlich die derzeitige verwaltungsrechtliche Stellung des Landes, wie sie aus der historischen Entwicklung hervorgegangen ist, eingehende Würdigung. Wie aus der geschichtlichen Begründung zu entnehmen ist, suchte das Land Vorarlberg von jeher seine verwaltungsrechtliche Stellung zu wahren und zu befestigen. Diese Bestrebungen waren von Erfolg gekrönt, indem das Land seit 1861 einen eigenen Landtag und seit 1869 einen eigenen Landesschulrat besitzt; ferner besteht in Vorarlberg eine eigene Ärztekammer. Aber auch auf anderen

Verwaltungsgebieten strebte seit Jahren das Land eine größere Selbständigkeit an. Besonders muß hier hingewiesen werden auf das Bestreben der Landesvertretung einen eigenen Landestierarzt für Vorarlberg zu erhalten, um so eine Besserung der veterinären Verhältnisse zu erzielen. Diese Bemühungen scheiterten jedoch aus verschiedenen Gründen, weshalb sich der Landtag wiederholt mit der Frage der Schaffung eines eigenen Viehsanitätsbezirkes für das Land Vorarlberg befaßte, um hiedurch wenigstens in verwaltungsrechtlicher und veterinärpolizeilicher Hinsicht Erleichterungen für die bäuerliche Bevölkerung herbeizuführen. Und als dieses Verlangen keine Erfüllung fand, erklärte der Landesauschuß sich vorderhand mit der Ernenennung eines eigenen Sanitätsinspektors, der direkt der Statthalterei unterstehen und jeweils von Bregenz aus unmittelbar in Innsbruck Bericht an jene erstatten sollte, zu begnügen, als Übergang zum eigenen Viehsanitätsbezirke.

Sollte je der Vorarlberger Landwirtschaftsverein seine bisherige der bäuerlichen Bevölkerung zu großem Nutzen reichende Tätigkeit einstellen, wird es Sache der Landesbehörde sein, an dessen Stelle eine neue landwirtschaftliche Organisation des Landes, den „Landeskulturrat“, ins Leben zu rufen.

Die autonome Verwaltung und die damit verbundene verwaltungsrechtliche Stellung haben dem Lande nach und nach die Verpflichtung zur Schaffung einer Anzahl von selbständigen Landesämtern und -Anstalten auferlegt. Es wurden die Landesirrenanstalt Balduna, die Landeshypothekenanstalt, das Landesarchiv mit der Landesbibliothek, die Landesfärserschule und das Revisionsamt des Landesauschusses ins Leben gerufen und außerdem die seinerzeit vom Vorarlberger Landwirtschaftsverein errichtete landwirtschaftlich-chemische Versuchsanstalt in die Verwaltung des Landes übernommen. Aufgabe und Pflicht dieser Ämter und Stellen ist es, den ihnen zufallenden Teil der verwaltungsrechtlichen Agenden des Landes zu besorgen.

Immer mehr häufen sich von Jahr zu Jahr die Arbeiten der staatlichen, landschaftlichen und Gemeindebehörden, immer weiter wird der verwaltungsrechtliche Apparat ausgestaltet, wozu die fortwährende Zunahme der Bevölkerung drängt. Es darf daher nicht Wunder nehmen, wenn das Land Vorarlberg auch eine Umgestaltung seiner politischen Verwaltung in dem Sinne herbeiwünscht, daß ihm die längst gewünschte Zentralbehörde gewährt werde, die es gemäß seiner historischen Entwicklung, seiner geographischen Lage, seiner volkswirtschaftlichen und verwaltungsrechtlichen Stellung berechtigter Weise beanspruchen kann und infolge der derzeitigen Verhältnisse auch beanspruchen muß, zumal der Bevölkerung Vorarlbergs hieraus eine Reihe von Vorteilen erwachsen würden. Die verhältnismäßig geringere Einwohnerzahl gegenüber anderen Kronländern bildet gewiß kein Hindernis, dem Lande Vorarlberg eine eigene Landesregierung zu gewähren, nachdem dasselbe eine eigene von Tirol unabhängige Landesvertretung schon seit Inslebentreten der Landesverfassungen besitzt und damit die Garantie einer selbständigen von Tirol unabhängigen autonomen Verwaltung und Gesetzgebung. Zudem ist das Herzogtum Salzburg mit auch nur 192.763 Einwohnern ebenfalls ein Kronland mit eigener k. k. Landesregierung, also der Unterschied zwischen Vorarlberg mit 129.237 Einwohnern und Salzburg verhältnismäßig ein geringer. Endlich berechtigt auch die Summe der im Lande Vorarlberg entrichteten direkten Staatssteuern im Ausmaße von 1.199.768 K (im Jahre 1906) zur Erfüllung der auf Schaffung einer eigenen Landesregierung gerichteten Bestrebungen. Diese Bestrebungen sind, wie im Berichte wiederholt angeführt, zu allen Zeiten und in allen Schichten der Bevölkerung lebendig gewesen.

In verschiedenen Fragen, welche die Landesvertretung im Laufe der 40 Jahre beschäftigten, wurde oft und mit Bedauern darauf hingewiesen, daß unser Land rücksichtlich dieser oder jener mit dem Volkswohle enge im Zusammenhange stehenden Angelegenheit von Tirol und den dort bei den staatlichen Behörden und der Bevölkerung maßgebenden Anschauungen abhängig und daher nicht im Stande sei, solche Fragen, unabhängig von Tirol und für unsere speziellen Verhältnisse passend, im Verein mit einer eigenen Landesregierung ihrer Lösung zuzuführen. Der Wunsch nach Erreichung dieses Zieles findet das lebhafteste Echo bei der Bevölkerung des Landes und indem der Landesauschuß dem hohen Landtage empfiehlt, diese wichtige Frage endlich einmal ernstlich in Fluß zu bringen und

deren Verwirklichung mit allem Nachdrucke anzustreben, hegt er die zuversichtliche Erwartung, daß es mit vereinten Kräften und bei dem unserem Lande oft bewährten Wohlwollen der k. k. Regierung gelingen werde, in absehbarer Zeit dieses Ziel wirklich zu erreichen.

Gestützt auf diese Erwägungen, stellt daher der Landesauschuß den

Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Landesauschuß wird beauftragt, der k. k. Regierung mit allem Nachdrucke und unter Hinweis auf das geographischen, geschichtlichen, ethnographischen und volkswirtschaftlichen Gründen entspringende Recht des Landes, die Bitte zu unterbreiten, dem Lande als selbständiges Kronland auch eine eigene k. k. Landesregierung zu gewähren.“

Bregenz, am 13. März 1907.

Der Landes-Auschuß.

Adolf Rothomberg, Referent.

